

2005

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe „Ablauf des Jahres 2011“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

7134

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 39. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird aufgehoben.
2. In § 16 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

7134

Artikel 5**Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869**

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. 7 S. 145/PrGS. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

203011

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996**

Das Gesetz zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

und für
den Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Dr. Norbert Walter-Borjans

(L. S.)

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
zugleich für
den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
zugleich für
die Ministerin für Schule und Weiterbildung,
den Minister für Inneres und Kommunales,
den Justizminister,
den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und For-
schung
und die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 498

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

100

Artikel 1**Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.“
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulgeld wird nicht erhoben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie“ gestrichen.
3. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ das Komma und die Wörter „die Teil der Volksschule ist“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gliederung des Schulwesens“ durch die Wörter „Das Schulwesen“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

Dr. Norbert Walter-Borjans

(L. S.)

Für die Ministerin für Schule und Weiterbildung,
den Minister für Inneres und Kommunales
und den Justizminister

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 499

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359